

Geht an die Mitglieder SSHV

Informationspflicht des Händlers für Blei als besorgniserregender Stoff gemäss Artikel 33 REACH-Verordnung

Im Juni 2018 wurde Blei als besorgniserregender Stoff in die REACH-Kandidatenliste aufgenommen. Nach Artikel 33 REACH-Verordnung sind nun Lieferanten von Erzeugnissen, deren Masseanteil an Blei 0.1 % überschreitet, verpflichtet, dem Kunden mitzuteilen, dass die gelieferten Produkte Blei beinhalten. Zudem sind europäische Importeure bleihaltiger Erzeugnisse verpflichtet, die Einfuhr der Europäischen Chemikalienagentur ECHA zu melden, sofern die Konzentration von Blei in den importierten Produkten einen Masseanteil von 0.1 % überschreitet und die Gesamtimportmenge an Blei über 1 Tonne pro Jahr beträgt.

Ab einem Masseanteil an Blei von über 0.3 % gilt Blei sogar als potentiell reproduktionstoxisch. Dies ist jedoch keine neue Erkenntnis. Schon seit vielen Jahren vermeiden Stahl- und Metallhersteller die Verwendung von Blei, wenn es technisch möglich ist.

Stahlerzeugnisse sind von dieser Informationspflicht in nur sehr geringem Masse betroffen. In fast allen Stahlerzeugnissen ist kein Blei enthalten. Die Ausnahme bilden einige Güten der Produktgruppe Automatenstahl. Laut DIN EN ISO 683-4:2018-09 weisen Stähle mit folgenden Kurzbezeichnungen einen Anteil an Blei von über 0.1 Prozent aus: 11SMnPb30, 11SMnPb37, 10SPb20, 35SPb20, 36SMnPb14, 35SMnPb20, 38SMnPb28, 44SMnPb28, 46SPb20, C15Pb, C45Pb und 16MnCrS5Pb.

Sollten Sie diese Stähle in Ihrem Lieferprogramm haben, sind sie verpflichtet, die Abnehmer dieser Produkte darüber zu informieren, dass das ab dem 27.06.2018 gelieferte Material Blei mit einem Anteil von mehr als 0.1 % enthält. Hierzu finden Sie einen Entwurf für ein Kundeninformationsschreiben, das diesem Schreiben angefügt ist. Dieses Schreiben dürfen Sie gerne für Ihre Zwecke weiterverwenden.

Sollten Ihre Kunden Ihren Sitz in der EU haben, könnten diese von der Registrierungspflicht bei der ECHA betroffen sein. Auskünfte hierzu erhalten Ihre Kunden bei Ihren Verbänden wie dem WGM in Deutschland oder der WKO in Österreich. Für Exporteure aus der Schweiz steht bei Fragen gerne der Wirtschaftsverband Grosshandel Metallhalbzeug e.V. WGM (www.wgm.berlin) zur Verfügung.

19.12.2018 / AS

Sehr geehrte Damen und Herren

am 27. Juni 2018 wurde Blei (CAS-Nummer 7439-92-1) als besonders besorgniserregender Stoff in die REACH-Kandidatenliste aufgenommen.

Gemäss Artikel 33 REACH-Verordnung sind wir nun als Lieferant von Erzeugnissen, deren Masseanteil an Blei 0.1 % überschreitet, verpflichtet, Ihnen als Kunden mitzuteilen, dass die gelieferten Produkte Blei beinhalten.

Folgende von uns gelieferten Automatenstähle enthalten Blei mit einem Masseanteil von über 0.1 %:

.....

(Auflistung der Kurzbezeichnungen muss unternehmensindividuell erstellt werden)

Freiwillige Informationen

Massives Bleimetall gilt als reproduktionstoxisch, wenn die Konzentrationsgrenze von 0.3% Massenprozent überschritten wird. Dies ist jedoch keine neue Erkenntnis, sondern bereits seit Jahren bekannt und u.a. in speziellen Arbeitsschutzgesetzgebungen berücksichtigt.

Die Aufnahme von Blei in die REACH-Kandidatenliste bedeutet daher nicht, dass eine unmittelbare Gefahr von bleihaltigen Werkstoffen ausgeht. Ziel der Aufnahme ist es u.a., weitere Informationen zu sammeln. Sollten neue Erkenntnisse erlangt werden, könnte die Verwendung von Blei zulassungspflichtig werden.

Gegenwärtig bleibt Blei ein wichtiges Legierungselement für Automatenstähle. Bleihaltige Werkstoffe sind langlebige Legierungssysteme, die eine Reihe technologischer Vorteile bieten. Dabei wird Blei in den einschlägigen Normen für Automatenstähle – insbesondere der aktuellen DIN EN ISO 683-4:2018-09 – ausdrücklich als Legierungselement aufgeführt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen